

Hier bekommen Sie Recht!

Hat die Weiterbildung Einfluss auf die Wochenruhe?

? Unsere nächste Weiterbildung findet 80 Kilometer von unserer Firma entfernt statt – an einem Samstag. Hat die Fahrt dorthin Einfluss auf die Lenkzeiten, vor allem auf die Wochenruhezeit?

! Das BKRFGQ sieht eine Ausnahme für das Training vor. Hier müssen Sie keine Fahrerkarte stecken und können das Gerät auf Out stellen. Die Fahrt zum Training und zurück unterliegt jedoch den Lenk- und Ruhezeiten und muss nachgetragen werden! Sie müssen also im Voraus planen, ob Sie genügend Lenkzeit haben.



© Bernd Schoedichen/dpa/Picture Alliance

Die Fahrt zur Schulung zählt zur Lenkzeit

Auch die Planung der Lenkzeit in der Doppelwoche muss stimmen. Wenn Sie Ihre Wochenruhezeit von 45 Stunden nicht einhalten, ist das kein Problem. Sie dürfen die Ruhezeit auf bis zu 24 Stunden verkürzen, müssen die Verkürzung aber wieder an eine andere Ruhezeit anhängen. Auch muss in der Woche vor und in der Woche nach der Verkürzung eine regelmäßige Wochenruhezeit von 45 Stunden eingelegt werden.

Systematische Überschreitung der Arbeitszeit

? Unsere Touren werden nur auf die Lenkzeit ausgerichtet. Wir müssen immer neun bis zehn Stunden reine Lenkzeit haben. Durch Be- und Entladearbeit kommen wir natürlich mit der Arbeitszeit weit darüber. Mein Chef sagt, wenn ich das nicht mitmache, wird eben gekündigt. Es gäbe genug Fahrer. Dürfte er das tatsächlich?

! Grundsätzlich kann ein Arbeitgeber bestimmen, welche Arbeit wann und wo zu erledigen ist. Weigert sich ein Mitarbeiter, kann erst abgemahnt, dann gekündigt werden. Den Mitarbeitern steht nur in Ausnahmefällen das Recht zu, vom Arbeitgeber übertragene Aufgaben abzulehnen. Unzumutbar kann beispielsweise eine Tätigkeit sein, die lebensbedrohlich ist oder die Gesundheit erheblich gefährdet. Auch ist im Einzelfall die vorübergehende Verweigerung der Arbeitsleistung bei dringenden Arztbesuchen, beim Tod oder akuter Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger zulässig. Aber auch die Aufforderung zu Gesetzesverstößen kann ein Arbeitnehmer zurückweisen! Der von Ihnen geschilderte laufende Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz verpflichtet Sie sogar zur Arbeitsverweigerung. Denn dadurch wird letztlich die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet. Eine Kündigung, die darauf beruht, wäre rechtswidrig.

Müssen wir jetzt auch diesen Digi-Tacho benutzen?

? Wir haben nur Fahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen. Bis vor Kurzem haben wir Tageskontrollblätter geschrieben. Jetzt haben wir ein neues Fahrzeug mit digitalem Tacho. Müssen wir den bei diesem Fahrzeug benutzen oder können wir auch weiterhin handschriftlich in die Bücher schreiben?

! In Ihrem Fall greift die Fahrpersonalverordnung. Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 t zulässiger Gesamtmasse einschließlich ihrer Anhänger müssen Lenk- und Ruhezeiten beachten. Wenn in dem Fahrzeug ein Kontrollgerät eingebaut ist, muss es auch zwingend benutzt werden. Sie benötigen jetzt also eine Fahrerkarte und Ihr Unternehmen muss sich die nötige Hardware, etwa den Downloadkey, besorgen. Ihre Tageskontrollblätter dürfen Sie nur noch in den alten Fahrzeugen ohne Tachograf verwenden.

Der Kollege will plötzlich einen Zwölf-Tonner fahren?

? Ein Kollege behauptet, dass er mit seinem neuen Führerschein jetzt auf einmal einen Zwölf-Tonnen-Lkw fahren darf. Bisher hatte er nur die Klasse 3. Die gilt aber doch nur bis 7,5 Tonnen, oder? Auf seinem Kartenführerschein steht jetzt aber bei der Klasse CE tatsächlich etwas von zwölf Tonnen?



Was darf man mit einem C1E-Schein fahren?

! Mit der Klasse 3 durfte der Kollege Fahrzeuge bis zu 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht fahren. Geändert hat sich im neuen System nur die Anhängerregelung. Danach kann mit dem auf die Klasse C1E umgeschriebenen Führerschein ein Zugfahrzeug von 3,5 bis 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht gefahren werden. Das zulässige Gesamtgewicht einer Zugkombination (einschließlich Anhänger) darf aber höchstens zwölf Tonnen betragen. Eine Beschränkung der Achszahl gibt es hier nicht mehr. Ein großer Teil der mit dem alten 3er abgedeckten Anhänger ist also mit dem Führerschein C1E abgedeckt. Auf Antrag (manche Führerscheinstellen machen es automatisch) wird die Klasse CE (79) erteilt. Diese erlaubt zusätzlich noch das, was bisher bei Klasse 3 drin war, nämlich dreiachsige Fahrzeug-Kombinationen über 12 Tonnen bis 18,75 Tonnen, wobei das Zugfahrzeug aber nur 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht haben darf.



Rechtsanwalt Matthias Westerholt Dozent Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Westerholt und der Bkf-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen. Schreiben Sie uns!

E-Mail: trucker.recht@springer.com